

Merkblatt zum **Alkoholausschank an Veranstaltungen**

Sehr geehrte Veranstalterin, sehr geehrter Veranstalter

An Ihrem Anlass soll Alkohol ausgeschenkt werden. Damit übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn (auch) jugendliche Besucher erwartet werden. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die wichtigsten drei Punkte sind gesetzlich geregelt, ihre Nichtbeachtung kann hohe Bussen zur Folge haben. Ebenso können verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die bis zum Entzug der Bewilligung führen können.

1. Jugendschutz

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbe-gesetz, § 25 & 32). An allen Abgabestellen von Alkohol ist ein gut sichtbares Schild mit diesen Verboten anzubringen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11). In Zweifelsfällen sind Sie berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, müssen Sie den Verkauf des Alkohols verweigern.

2. Abgabe von Alkohol an Betrunkene

Der Ausschank an Betrunkene (...) ist verboten (Gastgewerbe-gesetz, § 25 & 32).

3. Preisgestaltung

Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbe-gesetz, § 23).

Überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie diese Bestimmungen einhalten können!

- Für grössere Veranstaltungen ist die Formulierung eines Konzepts zum Umgang mit Alkohol erforderlich.
- Eine Alterskontrolle direkt an der Ausschankstelle ist erfahrungsgemäss schwierig durchzuführen, besser ist eine Ausweiskontrolle am Einlass und die Abgabe verschiedenfarbiger Kontrollbänder je nach Alter.
- Als Veranstalter/in tragen Sie dafür Verantwortung, dass alle Personen, welche an Ihrer Veranstaltung Alkohol ausschenken, über die gesetzlichen Bestimmungen informiert sind. Besprechen Sie auch das Vorgehen in "schwierigen Fällen", wenn z.B. ein offensichtlich Betrunkener nach mehr Alkohol verlangt, oder wenn ein Volljähriger für seine minderjährigen Freunde oder Freundinnen Alkohol kauft.
- Mit etwas Phantasie bei der Gestaltung des Getränkeangebots lässt sich auch mit alkoholfreien Getränken Umsatz machen.
- Die gute Stimmung soll nicht von der getrunkenen Menge Alkohol abhängen. Mit vorausschauender Planung und einem attraktiven Programm schützen Sie sich vor unangenehmen, kostspieligen Folgen Ihrer Veranstaltung.

Informationsmaterialien und Hilfsmittel wie Schilder mit den gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollbänder etc. können Sie bei der Suchtpräventionsstelle beziehen. Gerne beraten wir Sie auch bei der Erarbeitung eines Konzeptes zum Jugendschutz und führen Workshops für Ihr Verkaufspersonal durch.